

Aktenzeichen:

1 RA 98/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 4. Dezember 1957

In Sachen

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember
1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
24. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Witwe und die minderjährigen Kinder des im Oktober 1951 gestorbenen Ingenieurs BKXXXX XXX. Sie beziehen seit November 1951 Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung (AV.). Im Bewilligungsbescheid vom 10. April 1952 wurde die Höhe der Hinterbliebenenrenten auf insgesamt 115,70 DM monatlich festgestellt. Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Rheinprovinz, die damals für ihren Bezirk die Aufgaben der AV. wahrnahm, berechnete diesen Betrag aus den Hinterbliebenenrenten nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG), den Zuschlägen nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) und den Zulagen nach dem Rentenzulagengesetz (RZG) unter Beachtung der Kürzungsvorschrift für die Hinterbliebenen, wonach diese nicht höher sein dürfen als das Ruhegeld, das dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zustand oder zugestanden hätte (§ 39 AVG a.F., § 1273 RVO a.F., § 21 Abs. 2 SVAG). Bei der Anwendung dieser Vorschrift verglich die LVA. die Summe der Hinterbliebenenrenten einschließlich der Zuschläge nach dem SVAG mit einem - angenommenen - Ruhegeld des Versicherten von 108,20 DM monatlich. Dieser Betrag enthält zwar den Zuschlag nach dem SVAG, nicht aber die Zulage nach dem RZG. Hiergegen wenden sich die Kläger. Sie sind der Ansicht, daß die "Vergleichsrente" auch um die Zulage nach dem RZG erhöht werden müsse. Dadurch erhöhe sich auch der für die Hinterbliebenen zulässige Gesamtrentenbetrag. Zusammen mit den den Hinterbliebenen zu gewährenden Zulagen nach dem RZG errechnen sie für sich für die Zeit vom Rentenbeginn an bis zum Inkrafttreten des Grundbetragserhöhungsgesetzes (1.12. 1952) Hinterbliebenenrenten von insgesamt 170,60 DM monatlich. Mit der Klage erstreben sie rückwirkend Renten in dieser Höhe.

Beide Vorinstanzen bestätigten den Bescheid der LVA. Das Sozialgericht Köln wies die Klage ab (Urteil vom 20. Juli 1954).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Berufung der Kläger an das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen war erfolglos (Urteil vom 24. Februar 1956). Das LSG. ließ die Revision zu.

Die Kläger legten gegen das ihnen am 16. April 1956 zugestellte Urteil am 14. Mai 1956 telegrafisch Revision ein. Das Telegramm enthält keinen Antrag und keine Unterschrift. Die Revisionsbegründung ging am 13. Juni 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) ein. Sie trägt die Unterschrift eines zugelassenen Prozeßbevollmächtigten und enthält den Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger vom 1. November 1951 an Renten von monatlich 170,60 DM zu gewähren. Die Kläger rügen die Verletzung des § 21 Abs. 2 Satz 2 SVAG und der §§ 1 und 2 RZG.

Die Beklagte, die an die Stelle der LVA. Rheinprovinz getreten ist, beantragte, die Revision zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen. Die Revision sei unzulässig, weil der Revisionsantrag der Kläger erst nach Ablauf der Revisionsfrist in der Revisionsbegründung gestellt worden sei. In der Sache selbst sei die Entscheidung des LSG. richtig.

Die Revision ist zulässig.

In der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils fehlt u.a. der Hinweis, daß bereits die Revisionsschrift einen "bestimmten Antrag" enthalten muß. Sie ist deshalb unvollständig (§§ 66, 164 SGG; vgl. BSG. E. 1 S. 227). Den Klägern stand daher zum Einlegen der Revision statt der Monatsfrist eine Jahresfrist zur Verfügung (§ 66 Abs. 2 SGG). Innerhalb dieser Frist haben sie die ursprünglichen Mängel der Revisionsschrift behoben und damit die Revision ordnungsmäßig eingelegt.

Die Revision ist aber unbegründet.

Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ist das vor dem Er-
laß des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

23. Februar 1957 geltende Recht anzuwenden: also das AVG (§ 39) in der damals geltenden Fassung, das SVAG und das RZG.

Die Kläger legen diese Gesetze unrichtig aus und nehmen bei der Berechnung ihrer Rentenforderung sowohl die Zuschläge nach dem SVAG als auch die Zulagen nach dem RZG für jede einzelne Rente doppelt in Anspruch: sie erhöhen zunächst das Vergleichsruhegeld des Versicherten um die Zuschläge nach dem SVAG und die Zulagen nach dem RZG, berechnen daraus die Witwen- und die Waisenrenten nach § 39 AVG und erhöhen diese Renten wiederum um die Zuschläge nach dem SVAG und die Zulagen nach dem RZG. Sie übersehen, daß sowohl das SVAG als auch das RZG das AVG (RVO) nicht geändert haben, sondern nur zu den zunächst nach diesen Gesetzen zu berechnenden Renten Zuschläge und Zulagen nach unterschiedlichen Methoden gewähren.

Das SVAG gewährt zu jeder Rentenart (Invalidenrente und Ruhegeld, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten) feste, aber nach der Rentenart unterschiedlich hohe Zuschläge und ergänzt diese festen Zuschläge - wenn nötig - durch sogenannte Auffüllbeträge, um bestimmte Mindestbeträge der Renten zu erreichen. Weil Zuschläge und Mindestbeträge bei den einzelnen Rentenarten verschieden hoch sind, müssen die Renten zuvor aus den Versicherungszeiten entsprechend dem AVG (RVO) berechnet sein. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 SVAG, der von "Zuschlägen zu den Renten" spricht.

Soweit es sich um Hinterbliebenenrenten handelt, die schon vor der Verkündung des SVAG rechtskräftig festgesetzt worden waren, wurden die Zuschläge nicht mehr nach § 39 AVG a.F., § 1273 RVO a.F. gekürzt. In allen übrigen Fällen aber wird § 1273 RVO a.F. angewendet (§§ 1 Abs. 3, 21 Abs. 2 SVAG). Die Vergleichsrente des Versicherten ist zu diesem Zweck mit den Zuschlägen nach § 1 SVAG zu berechnen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 SVAG).



Bei der folgenden Rentenerhöhung, der nach dem für den vorliegenden Rechtsstreit maßgeblichen RZG, ist der Gesetzgeber anders verfahren. Die Zulagen nach diesem Gesetz wurden nicht mehr unterschiedlich nach den einzelnen Rentenarten festgesetzt, sondern sie richteten sich nur nach der Höhe der Rente, und zwar sowohl bei den schon angewiesenen Renten als auch bei den noch festzustellenden (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 RZG). Diese Methode der Rentenerhöhung setzte voraus, daß die Renten nach dem bis zum RZG geltenden Recht berechnet waren und daß erst danach die von ihrer Höhe abhängigen Zulagen festgesetzt wurden. Bei dieser Art der Rentenerhöhung mußte schon vor der Ermittlung der Zulagen bei der Berechnung der Renten nach dem bisherigen Recht auch die Vorschrift des § 1273 RVO a.F. angewendet werden, aber bei der Festsetzung der Zulagen selbst außer Betracht bleiben. Diese Methode ist darum auch in § 2 Abs. 4, 5 RZG (damals § 2 Abs. 3, 4 RZG) ausdrücklich und eindeutig vorgeschrieben worden. Wenn aber auf die Zulagen zu den Hinterbliebenenrenten § 39 AVG a.F., § 1273 RVO a.F. nicht anzuwenden sind, dann kann auch, anders als bei der Berechnung nach § 21 Abs. 2 SVAG, die sich aus dem RZG ergebende Versichertenrente nicht zum Vergleich herangezogen werden. Die Vergleichsrente dient - entgegen der anscheinend von den Klägern vertretenen Meinung - nicht zur Erhöhung, sondern zur Kürzung der Hinterbliebenenrenten.

Das RZG enthält keine Vorschrift, daß bei dem in § 21 Abs. 2 SVAG vorgeschriebenen Vergleich der Hinterbliebenenrenten mit der Versichertenrente dieser auch die Zulage nach dem RZG hinzuzurechnen ist. Das RZG beseitigt sogar einen Teil der Zuschläge nach dem SVAG dadurch wieder, daß sie auf die Zulagen nach dem RZG angerechnet werden müssen. Nach § 2 Abs. 6 RZG (damals § 2 Abs. 5 RZG) sind nämlich die Zulagen



nur insoweit zu gewähren, als sie denjenigen Teil der Zuschläge nach § 1 SVAG übersteigen, der - neben den festen Zuschlägen - zum Auffüllen auf die in § 1 SVAG für jede Rentenart besonders bestimmten Mindestbeträge erforderlich war. Ein Auffüllbetrag war aber gerade bei den Hinterbliebenenrenten oft erforderlich, weil diese im Verhältnis zu den Versichertenrenten stärker erhöht worden waren.

(Im Ergebnis, wenn auch mit anderen Begründungen, ebenso: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Aufl. 1956, S. 708 a und 710 b; Koch-Hartmann, Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl. 1956, S. 461; Verbandskommentar, 5. Aufl. 1956, § 1273 Anm. 5; OVA. Schleswig, Breithaupt 1953, S. 522).

Das LSG. hat demnach mit Recht entschieden, daß die Hinterbliebenenrenten - trotz der Erhöhungen nach der Währungsumstellung - zunächst nach dem AVG zu berechnen und dann um die Zuschläge des § 1 SVAG zu erhöhen sind und daß ihr Gesamtbetrag nur mit der nach § 21 Abs. 2 SVAG berechneten Versichertenrente zu vergleichen ist, daß aber im Rahmen des RZG § 1273 RVO a.F. nicht angewendet werden darf und darum für einen Vergleich mit einer nach dem RZG zu bemessenden Versichertenrente kein Raum ist.

Das LSG. hat das Vergleichsruhegeld des Versicherten richtig mit 108,20 DM berechnet. Auch die weitere Berechnung, insbesondere der Zulagen und die Ermittlung des nach dem RZG abzusetzenden Auffüllbetrags (§ 2 Abs. 6 RZG, damals § 2 Abs. 5 RZG), entspricht den gesetzlichen Vorschriften



- 7 -

(vgl. Brackmann a.a.O. S. 708 a; Verbandskommentar, § 1273
RVO Anm. 7).

Die Revision war daher zurückzuweisen (§§ 170, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)